



Wichtiges für Freundschafts- Test und Aufbauspiele

Die neuesten Bestimmungen für Freundschaftsspiele sind auf unserer Homepage unter:

Regelwerk - StFV Freundschaftsspiele - Durchführungsbestimmungen

veröffentlicht.

Aus gegebenem Anlass wird im Besonderen auf die § 16 (4) und §19 (2), dieser Bestimmungen, hingewiesen:

§16 (4):

Kann ein Spieler sich nicht mit dem Spielerpass oder mit einem Lichtbildausweis ausweisen, so darf der Spieler zwar am Spiel teilnehmen, jedoch haftet der Verein für diesen Spieler.

Weist er sich mit einem Lichtbildausweis aus oder kann er sich nicht mit einem Lichtbildausweis ausweisen, so muss der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im Online-Spielbericht anbringen, damit er am Spiel teilnehmen kann.

§ 19 (2):

In Freundschaftsspielen kann ein Rücktausch zwischen den Vereinen vereinbart werden, wenn dies einvernehmlich erfolgt und vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter mitgeteilt wird.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sämtliche teilnehmende Testkandidaten am Spielbericht einzutragen sind!

Vorgangsweise: siehe Homepage:

Online- Spielbetrieb, Merkblatt zum Online-Spielbetrieb (siehe Seite 3)

Privatspiele sind vom Veranstalter zeitgerecht beim Besetzungsreferat anzumelden und es dürfen schiedsrichterliche Tätigkeiten nur mit Genehmigung des Besetzungsreferates (vor dem Spieltermin) durchgeführt werden.

Dies gilt natürlich auch für HALLENSPIELE.

Zur Erinnerung:

Bei Freundschafts- bzw. Aufbauspielen der Vereine sind lt. unserer Gebührenordnung die Tarife für Freundschaftsspiele anzuwenden.

Nicht angemeldete Spiele dürfen nicht geleitet werden.

24. Juni 2009/Kriendlhofer